



Verordnung der FINMA über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA)

vom ...

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 4, 5a Absatz 3, 5b Absatz 4, 15, 20 Absatz 5, 23 Absatz 2, 27 Absatz 4^{bis}, 30 Absatz 4, 31 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012¹ (ERV),

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel.

2. Kapitel: Handels- und Bankenbuch

1. Abschnitt: Zuordnung und Umbuchung von Positionen

(Art. 4b, 5 und 5a ERV)

Art. 2 Anforderungen an Verfahren, Dokumentation und interne Kontrolle

¹ Die Bank muss über klar definierte Grundsätze und Verfahren verfügen, die die korrekte Zuordnung von Positionen zum Bankenbuch oder zum Handelsbuch nach den Artikeln 4b–5a ERV sicherstellen. Die Grundsätze und Verfahren müssen die Risikomanagementfähigkeiten und -vorgaben der Bank berücksichtigen und sind in Weisungen festzuhalten.

² Die Einhaltung dieser Weisungen ist zu dokumentieren und laufend zu kontrollieren. Zudem ist sie jährlich von der internen Revision zu überprüfen. Für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014² (BankV), die die Voraussetzungen nach Artikel 83 Absatz 3 ERV erfüllen, kann die jährliche

SR

1 SR 952.03

2 SR 952.02

Prüfung auch durch eine andere unabhängige Kontrollinstanz oder durch eine zur Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen zugelassene Prüfgesellschaft durchgeführt werden.

³ Die FINMA kann nach Ziffer 25.13 des Basler Mindeststandards zu risikobasierten Kapitalanforderungen (RBC) in der Fassung nach Anhang 1 ERV entsprechende Dokumentationen einverlangen.

Art. 3 Abweichungsmöglichkeiten bei der Zuordnung

¹ Bei der Erstzuordnung können Positionen in Abweichung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a–g ERV ausnahmsweise dem Bankenbuch statt dem Handelsbuch zugeordnet werden, sofern diese Positionen nicht zu einem der Zwecke nach Artikel 5 Absatz 2 ERV gehalten werden.

² In Abweichung von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe g ERV können Kredit- und Aktienderivate, welche zur Absicherung von Kredit- oder Beteiligungstitelpositionen des Bankenbuchs gehalten werden und durch Überdeckung zu einer Netto-Short-Kreditposition oder Netto-Short-Beteiligungstitelposition im Bankenbuch führen, weiterhin im Bankenbuch gehalten werden. Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken ist die Netto-Short-Kreditposition oder Netto-Short-Beteiligungstitelposition jedoch in die Handelsbuchpositionen einzubeziehen.

Art. 4 Zulässigkeit von Umbuchungen

¹ Positionen dürfen nicht vom Handelsbuch ins Bankenbuch oder umgekehrt umgebucht werden.

² Als Umbuchung gilt auch der Verkauf einer Position vom Handelsbuch ans Bankenbuch oder umgekehrt.

³ Die Umbuchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen, insbesondere wenn die Rechnungslegungsstandards ändern oder die Bank eine Geschäftstätigkeit aufgibt. Nicht als ausserordentliche Umstände gelten Marktereignisse, Veränderungen der Liquidität von Instrumenten oder Änderungen des Haltezwecks einer Position.

⁴ Wird der Kauf einer neuen Position für das Bankenbuch von einer externen Gegenpartei oder der Verkauf einer bestehenden Position im Bankenbuch an eine externe Gegenpartei aus rein operativen Gründen und im Auftrag der entsprechenden Bankenbucheinheit über eine bankeigene Handelseinheit abgewickelt, so gilt dies nicht als Umbuchung vom Handels- ins Bankenbuch bzw. umgekehrt, falls die Position zu keinem Zeitpunkt dem Handelsbestand zugeordnet wird.

⁵ Wird eine Position aufgrund der Rechnungslegung neu dem Handelsbestand zugeordnet, darf sie nach Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a ERV umgebucht werden.

Art. 5 Umbuchungsverfahren und Wirkung

¹ Umbuchungen müssen von der Geschäftsleitung der Bank oder einen dazu delegierten Ausschuss bewilligt werden.

² Sie sind irreversibel, ausser die Eigenschaften der Position ändern sich.

Art. 6 Zuschläge auf die Mindesteigenmittel

¹ Der Zuschlag nach Artikel 5a Absatz 2 ERV ist im Zeitpunkt der Umbuchung zu berechnen.

² Er darf über die Laufzeit der Position entsprechend reduziert werden, je näher das Fälligkeitsdatum oder das Ablaufdatum der Position kommt. Solche Reduktionen benötigen die Zustimmung der FINMA.

2. Abschnitt:

Dokumentations-, Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten in Bezug auf abweichende Erstzuordnungen und Umbuchungen

Art. 7 Dokumentationspflicht

¹ Abweichende Erstzuordnungen nach Artikel 3 und Umbuchungen nach Artikel 4 müssen einzeln dokumentiert werden.

² Die Bank muss über Grundsätze und Verfahren für abweichende Erstzuordnungen und Umbuchungen verfügen. Diese Grundsätze und Verfahren unterliegen den Anforderungen an die Weisungen nach Artikel 2.

³ Diese Weisungen zu abweichenden Erstzuordnungen und Umbuchungen und allfällige Änderungen davon sind:

- a. von Banken der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 BankV³ durch die FINMA zu bewilligen;
- b. von Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV der FINMA zur Kenntnis zu bringen;
- c. von Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV der FINMA auf Verlangen zur Kenntnis zu bringen.

Art. 8 Berichterstattungspflicht

¹ Alle abweichenden Erstzuordnungen nach Artikel 3 und alle Umbuchungen nach Artikel 4 müssen in einem Bericht festgehalten werden. Anzugeben sind insbesondere Zeitpunkt, Wesentlichkeit, Instrument und Begründung.

² Im Bericht ist darzustellen, ob eine Umbuchung zum Zeitpunkt, in dem sie getätigt wurde, zu einer Reduktion der Mindesteigenmittel führte und wie der entsprechende Zuschlag auf die Mindesteigenmittel nach Artikel 5a Absatz 2 ERV berechnet wurde.

³ Der Bericht ist zu erstellen:

- a. quartalsweise von Banken der Kategorien 1 und 2 nach Anhang 3 BankV⁴;

³ SR 952.02

⁴ SR 952.02

b. jährlich von Banken der Kategorien 3, 4 und 5 nach Anhang 3 BankV.

⁴ Banken der Kategorien 1, 2 und 3 nach Anhang 3 BankV müssen den Bericht der FINMA einreichen.

Art. 9 Offenlegungspflicht

Die Offenlegungspflicht betreffend Umbuchungen und allfälligen Zuschlägen auf die Mindesteigenmittel richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung der FINMA vom ...⁵ über die Offenlegung von Risiken und Eigenmitteln und der Grundsätze der Corporate Governance von Banken.

3. Abschnitt: Interner Risikotransfer

(Art. 5a ERV)

Art. 10 Begriff

Als interner Risikotransfer gilt eine aufgrund einer internen schriftlichen Vereinbarung erfolgende Verschiebung von Risiken:

- a. innerhalb des Bankenbuchs;
- b. vom Bankenbuch ins Handelsbuch oder umgekehrt;
- c. innerhalb des Handelsbuchs zwischen verschiedenen Handelsdesks.

Art. 11 Vom Handelsbuch ins Bankenbuch

Ein interner Risikotransfer vom Handelsbuch ins Bankenbuch ist zulässig, wird jedoch bei der Berechnung der Mindesteigenmittel nicht berücksichtigt.

Art. 12 Von Kredit- und Aktienpreisisiken vom Bankenbuch ins Handelsbuch

¹ Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel für das Bankenbuch kann ein interner Risikotransfer vom Bankenbuch ins Handelsbuch zur Absicherung von Kredit- und Aktienpreisisiken des Bankenbuchs unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a. Eine externe Absicherung im Handelsbuch, die dieses von einer zulässigen externen Gegenpartei gekauft hat, weist genau die gleichen Eigenschaften auf wie die interne Absicherung, die vom Handelsbuch ans Bankenbuch verkauft wurde, sodass die Risiken exakt aufgehoben werden.
- b. Im Fall einer Kreditrisikoposition erfüllt die externe Absicherung die Anforderungen nach den Artikeln 45–55 der Verordnung der FINMA vom ...⁶ über die Kreditrisiken. Die externe Absicherung kann aus mehreren Positionen mit

⁵ SR ...

⁶ SR ...

verschiedenen Gegenparteien bestehen, sofern die Summe der externen Absicherungen gleich gross ist wie die interne Absicherung.

² Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel im Handelsbuch gilt Folgendes:

- a. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, so wird sowohl die intern an das Bankenbuch verkaufte Absicherung als auch die extern gekaufte Absicherung berücksichtigt.
- b. Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, so wird eine all-fällige extern gekaufte Absicherung berücksichtigt, nicht aber die intern an das Bankenbuch verkaufte Absicherung.

³ Entsteht durch einen internen Risikotransfer eine Netto-Shortposition von Kredit- oder Aktienpreisrisiken im Bankenbuch, so gilt Artikel 3 Absatz 2.

Art. 13 Von allgemeinen Zinsrisiken vom Bankenbuch ins Handelsbuch

¹ Bei der Berechnung der Mindesteigenmittel im Handelsbuch darf ein interner Risikotransfer vom Bankenbuch ins Handelsbuch zur Absicherung von allgemeinen Zinsrisiken des Bankenbuchs berücksichtigt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Eine externe Absicherung im Handelsbuch, die dieses von einer zulässigen externen Gegenpartei gekauft hat, weist genau die gleichen Eigenschaften auf wie die interne Absicherung, die vom Handelsbuch ans Bankenbuch verkauft wurde, sodass die Risiken exakt aufgehoben werden.
- b. Die Bank verfügt über ein Handelsdesk (Buchungseinheit im Handelsbuch), das nur für den internen Risikotransfer von allgemeinen Zinsrisiken aus dem Bankenbuch ins Handelsbuch eingesetzt wird (IRT-Desk) und folgende Voraussetzungen erfüllt:
 1. Die Mindesteigenmittel für das IRT-Desk werden getrennt vom restlichen Handelsbuch nach den Handelsbuchregeln berechnet und getrennt vom restlichen Handelsbuch mit Mindesteigenmitteln unterlegt.
 2. Kauft das IRT-Desk für den internen Risikotransfer eine interne Absicherung von einem anderen Handelsdesk, so wird diese interne Absicherung nur bei der Berechnung der Mindesteigenmittel berücksichtigt, falls das andere Handelsdesk eine genau gleiche Absicherung von einer externen Gegenpartei kauft, sodass die Risiken exakt aufgehoben werden.
 3. Kauft das IRT-Desk eine Absicherung direkt von einer externen Gegenpartei, so wird diese externe Absicherung bei der getrennten Berechnung der Mindesteigenmittel des IRT-Desks berücksichtigt.

² Bei der Berechnung der Zinsrisiken im Bankenbuch ist eine interne Absicherung zu berücksichtigen, falls die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Art. 14 Von einem Handelsdesk zu einem anderen Handelsdesk

¹ Interne Risikotransfers zwischen Handelsdesks innerhalb des Handelsbuchs werden bei der Berechnung der Mindesteigenmittel berücksichtigt. Handelt es sich bei einem

dieser Handelsdesks um den IRT-Desk, so gelten die Einschränkungen nach Artikel 13.

² Absatz 1 gilt sinngemäss auch für interne Risikotransfers innerhalb des Handelsbuchs von aus dem Bankenbuch stammenden Währungs-, Goldpreis- und Rohstoffrisiken, welche nach Artikel 81a Absatz 2 ERV mit Mindesteigenmitteln für Marktrisiken zu unterlegen sind.

Art. 15 Dokumentations- und Bewilligungspflicht

¹ Die Banken müssen dokumentieren, welche Risiken mit einem internen Risikotransfer im Bankenbuch abgesichert werden. An die Dokumentation, die Verfahren und die interne Kontrolle gelten die Anforderungen nach Artikel 2.

² Verfügt eine Bank mit einer Bewilligung zur Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes über ein IRT-Desk, so muss sie dieses von der FINMA bewilligen lassen (Ziffer 25.25 RBC in der Fassung nach Anhang 1 ERV).

4. Abschnitt: Vorsichtige Bewertung

(Art. 5b ERV)

Art. 16 Grundsatz

Die vorsichtige Bewertung der Positionen des Handelsbuchs und des Bankenbuchs nach Artikel 5b ERV erfolgt auf der Basis von Marktpreisen oder, wenn die Bewertung auf der Basis von Marktpreisen nicht möglich ist, auf der Basis von Modellpreisen.

Art. 17 Generelle Anforderungen

¹ Die Bank muss fähig sein, auch in Stresszeiten eine vorsichtige und zuverlässige Bewertung sicherzustellen und alternative Bewertungsmethoden einzusetzen, wenn Marktpreise, Inputgrössen oder Ansätze für eine ordentliche Bewertung nicht mehr zur Verfügung stehen, insbesondere wegen Illiquidität oder Marktunterbrüchen.

² Sie muss über Weisungen und dokumentierte Verfahren für den Bewertungsprozess verfügen, in denen sie insbesondere festlegt:

- a. wie der Bewertungsprozess ins Risikomanagementsystem integriert wird;
- b. wie die Notwendigkeit von Bewertungsanpassungen beurteilt wird und wie die Bewertungsanpassungen berechnet werden;
- c. wie Marktpreise oder Inputgrössen regelmässig und unabhängig vom Handel überprüft werden;
- d. die Verantwortlichkeiten der an der Bewertung beteiligten Stellen;
- e. die Quellen für die Marktinformationen und die Überprüfung von deren Eignung;
- f. die Vorschriften für den Einsatz von nicht beobachtbaren Inputgrössen;

- g. die Häufigkeit der unabhängigen Bewertung;
- h. den Zeitpunkt für die Erhebung von Tagesschlusspreisen;
- i. die Verfahren für Bewertungsanpassungen;
- j. die Monatsend- und Ad-hoc-Abstimmungsverfahren.

³ Sie muss sicherstellen, dass die für den Bewertungsprozess zuständige Organisationseinheit:

- a. vom Handel unabhängig ist;
- b. die Bewertung auf der Basis von Marktpreisen und die Bewertung auf der Basis von Modellpreisen mindestens monatlich überprüft, und;
- c. bis hin auf Geschäftsleitungsebene über den Bewertungsprozess, die Bewertungen und deren Angemessenheit Bericht erstattet.

Art. 18 Bewertung auf der Basis von Marktpreisen

¹ Für die vorsichtige Bewertung auf der Basis von Marktpreisen werden die Positionen auf der Grundlage einfach feststellbarer, aus neutralen Quellen bezogener Glattstellungspreise bewertet.

² Als Glattstellungspreis für eine Long- oder Shortposition ist die jeweils konservativere Seite der Geld-Brief-Spanne zu verwenden. Für Positionen, für welche die Bank ein bedeutender Market-Maker ist und die sie zu Mittelkursen glattstellen kann, können diese Mittelkurse verwendet werden.

³ Soweit möglich und sinnvoll, muss die Bewertung auf Basis von beobachtbaren Inputgrössen erfolgen. Beobachtbare Inputgrössen aus Notverkäufen müssen ebenfalls angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Die Bewertung muss mindestens täglich erfolgen, ausser ein Marktpreis ist ausnahmsweise nicht verfügbar.

Art. 19 Bewertung auf der Basis von Modellpreisen: Voraussetzungen

¹ Für die vorsichtige Bewertung auf der Basis von Modellpreisen wird die Positionsbewertung mithilfe eines Modells aus Marktdaten abgeleitet.

² Die Marktdaten müssen, soweit möglich, aus denselben Quellen bezogen werden wie die Marktpreise. Die Eignung der Marktdaten für die Bewertung der einzelnen Positionen ist regelmässig zu überprüfen.

Art. 20 Bewertung auf der Basis von Modellpreisen: Anforderungen an das Modell

¹ Soweit verfügbar, muss das Modell für jede einzelne Position allgemein anerkannte Bewertungsmethoden verwenden.

² Handelt es sich um ein Modell, das von der Bank selbst entwickelt wurde, so muss es den folgenden Anforderungen genügen:

- a. Es basiert auf geeigneten Annahmen, die von angemessen qualifizierten, nicht an der Entwicklung des Modells beteiligten Dritten beurteilt und kritisch überprüft wurden.
- b. Es wurde unabhängig vom Handel entwickelt oder abgenommen, und die Modellannahmen sowie die technische Umsetzung des Modells wurden unabhängig vom Handel validiert.

³ Eine Sicherheitskopie des Modells ist aufzubewahren. Die Bewertungen sind periodisch anhand dieser Sicherungskopie zu überprüfen.

⁴ Das Modell muss regelmässig auf die Angemessenheit seiner Annahmen und Ergebnisse überprüft werden.

Art. 21 Bewertung auf der Basis von Modellpreisen: Anforderungen an Geschäftsleitung und Risikomanagement

¹ Wendet eine Bank die Bewertung auf der Basis von Modellpreisen an, so muss:

- a. die Geschäftsleitung wissen, für welche Positionen sie vorgenommen wird und das Ausmass der Unsicherheit kennen, die dadurch in der Berichterstattung über die Risiken und Erfolgsbeiträge eines Geschäftes enthalten ist;
- b. das Risikomanagement die Schwächen des verwendeten Modells kennen und diese in den Bewertungsergebnissen bestmöglich berücksichtigen.

² Die Bank muss ein Verfahren für die Kontrolle von Änderungen am Modell vorsehen.

Art. 22 Bewertungsanpassungen

¹ Mindestens in folgenden Fällen ist formell zu überprüfen, ob Bewertungsanpassungen vorzunehmen sind:

- a. bei noch nicht einggenommenen Kreditspreads;
- b. bei Glattstellungskosten;
- c. bei operationellen Risiken;
- d. bei vorzeitiger Tilgung;
- e. bei Geldanlage- und Refinanzierungskosten;
- f. bei zukünftigen Verwaltungskosten;
- g. bei Modellrisiken.

² Bei wenig liquiden Positionen sind bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe Bewertungsanpassungen notwendig sind, zusätzlich insbesondere folgende Faktoren zu überprüfen:

- a. die Zeit, die notwendig ist, um eine Position zu verkaufen oder diese oder deren Risiken abzusichern;
- b. die durchschnittliche Volatilität der Geld-Brief-Spannen;
- c. die Verfügbarkeit von unabhängigen Marktkursen;

d. das Ausmass, in welchem eine Bewertung auf der Basis von Modellpreisen gemacht wird.

³ Bei grossen Positionen und Altbeständen ist bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe Bewertungsanpassungen notwendig sind, das Risiko erhöhter Preisverluste bei Glatstellung zu berücksichtigen.

⁴ Bei komplexen Produkten, die auf der Basis von Modellpreisen bewertet werden, wie insbesondere Verbriefungen und Kreditausfallversicherungen, die nach Ausfall einer bestimmten Anzahl Gegenparteien zum Tragen kommen (Nth-to-Default-Kreditderivate), sind bei der Entscheidung, ob und in welcher Höhe Bewertungsanpassungen notwendig sind, zusätzlich folgende Modellrisiken zu prüfen:

- a. fehlerhafte Bewertungsmethodik;
- b. nicht beobachtbare und fehlerhafte Kalibrierungsparameter im Bewertungsmodell.

⁵ Bewertungsanpassungen sind wenn möglich auf Stufe einzelner Positionen vorzunehmen.

Art. 23 Überprüfung der Bewertungsanpassungen, Weisungen

¹ Die Bank muss die Angemessenheit der vorgenommenen Bewertungsanpassungen laufend überprüfen.

² Sie muss über Weisungen verfügen, welche die Voraussetzungen und die Verfahren für Bewertungsanpassungen regeln.

Art. 24 Bewertungen von Drittparteien

Die Pflichten zu Bewertungsanpassungen nach den Artikeln 22 und 23 gelten auch für die von der Bank verwendeten Bewertungen von Drittparteien.

3. Kapitel: Anrechenbare Eigenmittel

1. Abschnitt: Grundsätze

Art. 25 Nachweis der Zuordnung der Kapitalbestandteile

Die Bank hat auf Verlangen der FINMA die korrekte Zuordnung ihrer Kapitalbestandteile nachzuweisen.

Art. 26 Anrechnung von Beteiligungstiteln unterschiedlicher Qualität

(Art. 22 Abs. 1^{ter} ERV)

¹ Beteiligungstitel unterschiedlicher Qualität können gleichzeitig als hartes Kernkapital angerechnet werden, wenn sie hinsichtlich Gewinn- und Verlustbeteiligung, einschliesslich der Behandlung im Fall einer Liquidation, gleichberechtigt sind.

² Für Banken und Finanzgruppen, die unter der Aufsicht der FINMA stehen, die als Aktiengesellschaften organisiert sind und deren Stammaktien an einer Schweizer

Börse oder einem gleichwertigen ausländischen regulierten Markt kotiert sind, ist Absatz 1 nicht anwendbar und es können nur die Stammaktien als hartes Kernkapital angerechnet werden.

³ Beteiligungstitel, die nicht als hartes Kernkapital angerechnet werden können, werden als zusätzliches Kernkapital (*Additional Tier 1*, AT1) oder als Ergänzungskapital (*Tier 2*, T2) angerechnet, sofern sie die dafür massgebenden Voraussetzungen erfüllen.

Art. 27 Partizipationskapital

(Art. 23 ERV)

¹ Gesellschaftskapital in der Form von Partizipationskapital wird nach Artikel 26 als Kapitalbestandteil angerechnet.

² Partizipationskapital kann als zusätzliches Kernkapital angerechnet werden, auch wenn weder seine Wandlung in hartes Kernkapital noch seine Forderungsreduktion nach Artikel 27 Absatz 3 ERV in den Statuten vorgesehen ist.

³ Voraussetzung für die Anrechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist eine Regelung in den Statuten der Bank, die vorsieht, dass das Tragen von Verlusten von Partizipationskapital im Zeitpunkt drohender Insolvenz den Anforderungen nach Artikel 29 ERV (*Point of non-viability*, PONV) entspricht, indem das Partizipationkapital gegenüber anderen Beteiligungstiteln gegebenenfalls bestehende Privilegien im PONV unwiderruflich und entschädigungslos verliert.

Art. 28 Finanzierung eigener Kapitalinstrumente durch die Bank

¹ Finanziert die Bank ein eigenes Eigenkapitalinstrument im Zeitpunkt der Ausgabe durch Kreditgewährung an Dritte nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a ERV, so darf sie die damit generierten Eigenmittel nicht anrechnen, bis der Dritte den Kredit zurückbezahlt hat.

² Gewährt eine Bank einer Kundin oder einem Kunden Kredit und erhält dafür Sicherheitsleistung in Form ihrer eigenen, bereits emittierten Titel im banküblichen Rahmen, so gilt dies nicht als Finanzierung eigener Kapitalinstrumente bei Ausgabe.

Art. 29 Agio

Fliessen bei Ausgabe von Gesellschaftskapital den gesetzlichen Reserven einer Bank ohne Einschränkung oder Zweckbestimmung Mittel über den Nominalwert hinaus zu (Agio), so gelten diese ungeachtet der Qualifizierung des konkreten Eigenkapitalinstruments als hartes Kernkapital.

Art. 30 Gewinn des laufenden Geschäftsjahres

(Art. 21 Abs. 1 Bst. e ERV)

¹ Der geschätzte Gewinnausschüttungsanteil bestimmt sich anhand der konkreten Umstände, insbesondere anhand der Ausschüttungspraxis der vergangenen Jahre oder der Planung der Bank.

² Die Bank ist nicht verpflichtet, den vom Zwischengewinn in Abzug gebrachten Gewinnausschüttungsanteil später tatsächlich auszuschütten.

2. Abschnitt:

Kapitalanteile von Minderheiten an konsolidierten Unternehmen

(Art. 21 Abs. 2, 27 Abs. 6 und 30 Abs. 3 ERV)

Art. 31 Voraussetzung zur Anrechnung von durch Minderheitsinvestoren gehaltenen Eigenmitteln

¹ Die Bank kann Anteile von Minderheitsinvestoren an von voll konsolidierten Unternehmen ausgegebenen Eigenkapitalinstrumenten als Eigenmittel anrechnen, wenn:

- a. das voll konsolidierte Unternehmen operativ als reguliertes Unternehmen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c ERV tätig ist; und
- b. die Kapitalanteile:
 1. beim Unternehmen als anrechenbare Kapitalbestandteile gelten würden, wenn es sie selbst ausgegeben hätte,
 2. im voll konsolidierten Unternehmen anrechenbar sind, und
 3. von Investoren gehalten werden, die weder untereinander noch mit einer Tochtergesellschaft der übergeordneten Bank oder Bankholding direkt oder indirekt verbunden sind.

² Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob alle Gesellschaftskapitalanteile eines solchen voll konsolidierten Unternehmens von der Bank gehalten werden.

Art. 32 Begrenzung in der konsolidierten Anrechnung

¹ Kapitalanteile von Minderheitsinvestoren nach Artikel 21 Absatz 2 ERV können nur in dem Umfang konsolidiert als Eigenmittel angerechnet werden, in dem sie in den voll konsolidierten Unternehmen anteilmässig der Erfüllung der Mindesteigenmittelanforderungen nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b ERV zuzüglich einer Pufferanforderung für hartes Kernkapital in der Höhe von 2,5 Prozent der nach Risiko gewichteten Positionen dienen.

² Nicht an die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden Kapitalanteile von Investoren nach Artikel 21 Absatz 2 ERV, die die für die voll konsolidierten Unternehmen geltenden Eigenmittelanforderungen übersteigen. Diese berechnen sich wie folgt, wobei der tiefere Wert entscheidend ist:

- a. nach den lokal geltenden Anforderungen an die Mindesteigenmittel und den Puffer nach Absatz 1 des voll konsolidierten Unternehmens;
- b. nach den anteilig auf die Minderheiten entfallenden Anforderungen an die Mindesteigenmittel nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b ERV und den Puffer nach Absatz 1.

Art. 33 Emission von Eigenmitteln durch eine nicht-operative Zweckgesellschaft(Art. 27 Abs. 4^{bis}, 28, 30 Abs. 4 ERV)

Zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital, das durch eine nicht-operative Zweckgesellschaft (*special purpose entity*) ausgegeben und gruppenintern weitergeleitet wird, ist vollständig anrechenbar.

3. Abschnitt: Eigenmittel von Nicht-Aktiengesellschaften**Art. 34** Garantie zugunsten einer Bank öffentlichen Rechts

Banken des öffentlichen Rechts dürfen Garantien eines Gemeinwesens, insbesondere einer Gemeinde oder eines Kantons, nicht als Eigenmittel anrechnen.

Art. 35 Dotationskapital

(Art. 23 und 24 ERV)

¹ Das Dotationskapital einer Bank des öffentlichen Rechts wird als hartes Kernkapital angerechnet, wenn:

- a. es der Bank unbefristet zur Verfügung gestellt wird oder die Voraussetzungen von Artikel 24 ERV erfüllt sind;
- b. es Verluste vorrangig trägt; und
- c. die Bank nicht zur Ausschüttung an die Eignerin oder den Eigner verpflichtet ist.

² Als Ausschüttung gelten alle Formen der Abgeltung an die Eignerin oder den Eigner, unabhängig von ihrer Bezeichnung, mit Ausnahme einer angemessenen Entschädigung für eine allfällige Staatsgarantie.

Art. 36 Privatbankiers

(Art. 25 und 30 Abs. 4 ERV)

¹ Bei Privatbankiers richtet sich die Anrechenbarkeit von Kapitalbestandteilen nach den Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag über:

- a. die Gewinnbeteiligung;
- b. die Verlusttragung bei Fortführung des Geschäftsbetriebes; und
- c. einen allfälligen Anspruch auf das Liquidationsergebnis .

² Die unbeschränkte Haftung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern kann nicht an die Eigenmittel angerechnet werden. Sie darf hingegen abgegolten werden.

³ Kapital- und Kommanditeinlage dürfen beide gleichzeitig an das harte Kernkapital angerechnet werden, wenn:

- a. die Verlusttragung im gleichen Zeitpunkt und im Verhältnis zur Einlage erfolgt;

- b. der Anspruch auf das Ergebnis einer allfälligen Liquidation anteilig ist; und
- c. ein Unterschied in der Gewinnbeteiligung von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern untereinander ausschliesslich auf eine allfällige Abgeltung der unbeschränkten Haftung und nicht auf eine unterschiedliche Behandlung der Kapitalbestandteile zurückzuführen ist.

⁴ Sind nur die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben b und c erfüllt, so wird nur der vorrangig verlusttragende Kapitalbestandteil als hartes Kernkapital angerechnet. Die Anrechenbarkeit des nachrangig verlusttragenden Kapitalbestandteils als zusätzliches Kernkapital oder als Ergänzungskapital ist im Einzelfall und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen.

⁵ Ist eine Kapital- oder Kommanditeinlage der Bank zeitlich befristet zur Verfügung gestellt oder besteht gemäss Gesellschaftsvertrag ein Anspruch auf eine Ausschüttung unabhängig vom Betriebsergebnis der Bank, so kann eine solche Einlage höchstens als Ergänzungskapital angerechnet werden.

4. Abschnitt: Kapitalinstrumente ausserhalb des harten Kernkapitals

Art. 37 Umfang der Verlusttragung bei Eintritt des Triggers (Art. 27 ERV)

Die Forderungsreduktion oder die Wandlung nach Artikel 27 Absatz 3 ERV betreffend ein Schuldinstrument des zusätzlichen Kernkapitals muss den vollständigen Nominalwert erreichen können.

Art. 38 Kapitalinstrumente in der Finanzgruppe (Art. 27 Abs. 4^{bis}, 28, 30 Abs. 4 ERV)

¹ Gibt eine schweizerische Bank zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital über ein prudenziell beaufsichtigtes voll konsolidiertes Unternehmen im Ausland aus und gibt diese die Mittel über ein gruppeninternes Kapitalinstrument in eine inländische Konzerneinheit weiter, so entscheidet die FINMA über die konsolidierte Anrechnung dieser Mittel. Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Domizillandes des voll konsolidierten Unternehmens betreffend den PONV.

² Sehen Kapitalinstrumente nach Absatz 1 im PONV die Wandlung in hartes Kernkapital vor, so muss die Bank im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen sicherstellen, dass die Wirkung eines PONV im gruppeninternen Kapitalinstrument dazu nicht im Widerspruch steht.

³ Kapital von gleicher oder höherer Qualität nach den Artikeln 28 und 30 Absatz 3 ERV darf nur konsolidiert angerechnet werden, wenn im gruppeninternen Kapitalinstrument ebenso vertraglich eine Bestimmung über den PONV vorgesehen ist.

Art. 39 Hilfeleistung der öffentlichen Hand

(Art. 29 Abs. 2 Bst. a ERV)

Nicht als Hilfeleistung der öffentlichen Hand nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a ERV gelten:

- a. Handlungen der öffentlichen Hand, die überwiegend kommerziellen Charakter haben und die auch eine Drittpartei hätte vornehmen können;
- b. Handlungen des Gemeinwesens als Eigentümer einer Bank, die eine Dritteigentümerin oder ein Dritteigentümer in einer vergleichbaren Situation ebenfalls zur Verbesserung der finanziellen Lage einer Bank unternehmen würde.

Art. 40 Wertberichtigungen und Rückstellungen: nach SA-BIZ und RelV-FINMA

¹ Bei nach dem internationalen Standardansatz SA-BIZ (Art. 50 Abs. 1 Bst. a ERV) behandelten Positionen können Wertberichtigungen auf nicht gefährdeten Positionen nach Artikel 25 der Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019⁷ (RelV-FINMA) und Rückstellungen nach Artikel 28 Absatz 6 RelV-FINMA für Ausfallrisiken von nicht gefährdeten Forderungen:

- a. an das Ergänzungskapital angerechnet werden; oder
- b. mit den entsprechenden Aktiv- oder Ausserbilanzpositionen vor der Risikogewichtung verrechnet werden.

² Die Anrechnung ans Ergänzungskapital ist möglich bis zu höchstens 1,25 Prozent der nach den Kreditrisiken gewichteten Positionen nach Artikel 49 Absatz 1, ausgenommen Absatz 1 Buchstabe e ERV.

³ Die Verrechnung nach Absatz 1 Buchstabe b muss innerhalb der Positionsklassen nach Artikel 63 ERV erfolgen.

⁴ Kommen bei der Verrechnung innerhalb einer Positionsklasse unterschiedliche Risikogewichte zur Anwendung, so sind die Wertberichtigungen und Rückstellungen anteilmässig aufzuteilen. Die Anteile entsprechen je Risikogewicht dem Verhältnis der zugehörigen ungewichteten Positionen zum Total aller ungewichteten Positionen der Positionsklasse.

⁵ Die verrechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen dürfen nicht ans Ergänzungskapital angerechnet werden.

Art. 41 Wertberichtigungen und Rückstellungen: nach SA-BIZ und internationalen Rechnungslegungsstandards

¹ Banken, die einen anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden, behandeln die gemäss dem jeweiligen Standard erfassten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken sinngemäss nach Artikel 40.

² Die Wertberichtigungen und Rückstellungen der Stufen 1 und 2, die nach dem «International Financial Reporting Standard» 9 (IFRS 9) des International Accounting

⁷ SR 952.024.1

Standards Board⁸ in der jeweils geltenden Fassung ermittelt werden, können zur Deckung der Ausfallrisiken auf nicht gefährdeten Forderungen an das Ergänzungskapital angerechnet werden.

³ Die an das Ergänzungskapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken dürfen zu Eigenmittelzwecken nicht mit den entsprechenden Aktiv- oder Ausserbilanzpositionen verrechnet werden.

Art. 42 Wertberichtigungen und Rückstellungen: nach IRB

¹ Banken, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz (Internal Ratings-based Approach, IRB) anwenden, können mit Zustimmung der FINMA einen allfälligen Überschuss an Wertberichtigungen vor Steuern dem Ergänzungskapital anrechnen.

² Ein Überschuss liegt vor, wenn die Wertberichtigungen nach Ziffer 35.4 des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken (CRE) in der Fassung nach Anhang 1 ERV die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigen.

³ Er darf höchstens im Umfang von 0,6 Prozent der Summe der nach dem IRB gewichteten Positionen angerechnet werden.

Art. 43 An das Ergänzungskapital anrechenbare Reserven

(Art. 30 Abs. 4 Bst. c ERV)

¹ Als Ergänzungskapital sind anrechenbar:

- a. stille Reserven in der Position Rückstellungen, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden.;
- b. stille Reserven in den Positionen Beteiligungen und Sachanlagen;
- c. Reserven in den gemäss Niederstwertprinzip zu bilanzierenden Beteiligungstiteln und Obligationen in den Finanzanlagen.

² Von den stillen Reserven nach Absatz 1 Buchstaben a und b müssen vor der Anrechnung die latenten Steuerverbindlichkeiten abgezogen werden, sofern keine entsprechende Rückstellung gebildet wird.

³ Die Prüfgesellschaft hat die Anrechenbarkeit der Bestandteile nach Absatz 1 Buchstaben a und b als Ergänzungskapital in ihrem Bericht nach Artikel 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 5. November 2014⁹ zu bestätigen.

⁴ Die Reserven nach Absatz 1 Buchstabe c sind höchstens im Umfang von 45 Prozent des nicht realisierten Gewinns anrechenbar.

⁸ www.ifrs.org > issues standards > list of standards

⁹ SR 956.161

Art. 44 Nachrangigkeit bei Kapitalinstrumenten von Kantonalbanken mit Staatsgarantie

(Art. 27 Abs. 4^{bis} und 30 Abs. 4 Bst. a ERV)

Kantonalbanken mit Staatsgarantie können ihnen gewährte nachrangige Darlehen nur dann an das zusätzliche Kernkapital oder an das Ergänzungskapital anrechnen, wenn die Deckung dieser Darlehen durch die Staatsgarantie im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen oder von Gesetzes wegen ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 45 Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter bei Privatbankiers

(Art. 30 Abs. 4 Bst. b ERV)

Bei Privatbankiers können Kapitaleinlagen unbeschränkt haftender Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die den Anforderungen nach Artikel 25 ERV nicht genügen, im Ergänzungskapital angerechnet werden, wenn:

- a. sie die gemeinsamen Anforderungen an Eigenmittel nach Artikel 20 ERV erfüllen; und
- b. eine Auszahlung von Guthaben an Gesellschafterinnen und Gesellschafter durch die Bank nur zulässig ist, sofern die verbleibenden Eigenmittel den Anforderungen nach Artikel 41 ERV genügen

5. Abschnitt: Korrekturen**Art. 46** Verrechnung latenter Steuerverbindlichkeiten

¹ Die Verrechnung von latenten Steuerverbindlichkeiten (*Deferred Tax Liabilities*, DTL) mit latenten Steueransprüchen (*Deferred Tax Assets*, DTA) nach Artikel 32 Absatz 2 ERV ist nur möglich, soweit die DTL nicht bereits im Rahmen der Bestimmung des massgebenden Betrages eines Aktivums nach Artikel 31 Absatz 2 ERV berücksichtigt wurden.

² DTL müssen vor einer Verrechnung den folgenden zwei DTA-Kategorien anteilmässig zugewiesen werden, entsprechend den Anteilen der DTA an diesen Kategorien:

- a. DTA im Zusammenhang mit zeitlichen Diskrepanzen, die den Abzügen nach Schwellenwerten nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b ERV unterliegen; und
- b. DTA im Zusammenhang mit operationellen Verlusten, welche voll zum Abzug gelangen nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d ERV.

Art. 47 Software

Wird Software nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards als immaterieller Wert behandelt, so ist deren Wert vom harten Kernkapital nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c ERV abzuziehen.

Art. 48 Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds

¹ Abweichend von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe f ERV muss die Bank Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds nicht vom harten Kernkapital abziehen, wenn sie jederzeit uneingeschränkte Verfügungsgewalt über das Aktivum hat.

² Die uneingeschränkte Verfügungsgewalt nach Absatz 1 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn die Bank dazu die Zustimmung eines Organs der Einrichtung der beruflichen Vorsorge benötigt.

³ Nicht abziehen muss sie namentlich Kredite an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die dieser keinen Anspruch auf Verrechnung einräumen, insbesondere keinen Anspruch auf Verrechnung mit Beitragsforderungen.

Art. 49 Abzugsoptionen im Rahmen der Konsolidierungsbestimmungen

Auf Abzüge nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe i ERV, die die Bank gestützt auf eine in den Konsolidierungsbestimmungen vorgesehene Abzugsoption vornimmt, finden die Artikel 35–38 und 40 ERV keine Anwendung.

Art. 50 Nettoposition

Bei der Berechnung der Nettoposition nach den Artikeln 32 Absatz 1 Buchstabe g und 34 ERV in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f ERV hat die Bank zu bestimmen, ob zusätzlich zu den in Artikel 52 ERV aufgeführten Investitionsformen weitere vertragliche Verpflichtungen zum Erwerb eigener Eigenkapitalinstrumente bestehen, und gegebenenfalls solche Instrumente einzubeziehen.

Art. 51 Abzug nach Schwellenwerten bei Eigenkapitalinstrumenten

¹ Als Eigenkapitalinstrument nach Artikel 33 Absatz 1 ERV gelten auch indirekt oder synthetisch gehaltene Eigenkapitalinstrumente.

² Indirekt gehaltene Eigenkapitalinstrumente sind Eigenkapitalinstrumente, die an einer Gesellschaft gehalten werden, die ihrerseits Eigenkapitalinstrumente eines Unternehmens des Finanzbereichs hält.

³ Synthetisch gehaltene Eigenkapitalinstrumente sind Finanzkontrakte, deren Wert unmittelbar mit dem Wert des Eigenkapitalinstruments eines Unternehmens des Finanzbereichs verbunden ist.

**6. Abschnitt:
Besondere Bestimmungen für Banken mit anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards**

(Art. 15 und 31 Abs. 3 ERV)

Art. 52 Zusätzliche Korrekturen: Grundsatz

Banken, die die Konzernrechnung nach einem anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandard erstellen, müssen sich für die Berechnung der anrechenbaren

Eigenmittel und der Mindesteigenmittel sowie für die Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Stufe auf den Abschluss nach dem verwendeten internationalen Standard abstützen. Massgebend ist die Konzernrechnung für den Konsolidierungskreis nach Artikel 7 ERV.

Art. 53 Zusätzliche Korrekturen nach dem IFRS

Banken, die die Konzernrechnung nach dem IFRS¹⁰ erstellen, müssen bei der Berechnung der anrechenbaren Eigenmittel und der Mindesteigenmittel folgende Korrekturen vornehmen:

- a. Abzug der positiven, in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthaltenen Bewertungsdifferenzen betreffend Beteiligungstitel, Instrumente mit Beteiligungscharakter, Schuldtitel und andere Aktiven, deren Bewertung nach Fair Value direkt die Eigenmittel beeinflusst (*other comprehensive income, OCI*);
- b. Abzug der nicht realisierten Gewinne und Hinzurechnung der Verluste in den zum Fair Value bewerteten Passiven des laufenden Jahres und der vorangegangenen Jahre aufgrund der über OCI erfassten Veränderung der eigenen Kreditwürdigkeit;
- c. Abzug der erfolgswirksam erfassten positiven Bewertungsdifferenzen bei Renditeliegenschaften, die im Ergebnis des laufenden Jahres, in den Reserven einschliesslich Gewinnvortrag und in den Minderheitsanteilen enthalten sind;
- d. Abzug der über OCI erfassten positiven Bewertungsdifferenzen bei übrigen Sachanlagen, die in den Reserven und in den Minderheitsanteilen enthalten sind;
- e. Abzug der Gewinne und Hinzurechnung der Verluste aus der über OCI erfassten Bewertung von Cashflow-Absicherungen (*cash flow hedges*).

Art. 54 Zusätzliche Korrekturen nach dem US-GAAP-Standard

Für Banken, die die Konzernrechnung nach den «United States Generally Accepted Accounting Principles» (US-GAAP-Standard) des Financial Accounting Standards Board¹¹ erstellen, gilt Artikel 53 sinngemäss.

Art. 55 Weitere Korrekturen

¹ Für weitere Korrekturen bedarf die Bank der Zustimmung der FINMA. Die FINMA kann zusätzliche Informationen verlangen, sofern dies zur Beurteilung der Angemessenheit dieser Korrekturen erforderlich ist.

² Die FINMA kann zusätzliche Korrekturen verlangen, soweit dies aus prudenzieller Sicht angemessen ist, insbesondere bei starken periodischen Schwankungen der anrechenbaren Eigenmittel oder bei umfangreichen nicht realisierten Gewinnen.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 41 Abs. 2.

¹¹ www.fasb.org

Art. 56 Meldung von Änderungen im US-GAAP-Abschluss

Bei Änderung des US-GAAP-Standards oder der internen Verfahren zur Anwendung des Standards muss die Bank unverzüglich mit der FINMA Kontakt aufnehmen und ihr Informationen zu den auf Finanzinstrumente angewendeten Bewertungsprinzipien liefern. Die FINMA verfügt die allenfalls notwendigen Anpassungen der internen Verfahren und Bewertungsprinzipien.

Art. 57 Positionswerte bei der Berechnung der Mindesteigenmittel

¹ Werden nicht realisierte Netto-Gewinne von Aktiven nach Steuern vom harten Kernkapital abgezogen, so dürfen die Mindesteigenmittel für diese Aktiven auf deren Buchwert, abzüglich der nicht realisierten Brutto-Gewinne vor Steuern, berechnet werden.

² Werden nicht realisierte Netto-Verluste von Aktiven nach Steuern zum harten Kernkapital hinzugerechnet, sind die Mindesteigenmittel für diese Aktiven auf deren Buchwert, zuzüglich der nicht realisierten Brutto-Verluste vor Steuern, zu berechnen.

Art. 58 Wertberichtigungen und Rückstellungen beim SA-BIZ

¹ Für die Gesamtheit der Positionen, auf die der SA-BIZ nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe a ERV angewendet wird, dürfen die im harten Kernkapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken für Eigenmittelzwecken weder als Ergänzungskapital angerechnet noch mit den entsprechenden Aktiv- und Ausserbilanzpositionen verrechnet werden.

² Zur Bestimmung der zu gewichtenden Positionen kann das Verfahren nach Artikel 473a Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 575/2013 vom 26. Juni 2013¹² angewendet werden, wobei die Prozentsätze nach Artikel 61 Absatz 2 zu verwenden sind

Art. 59 Wertberichtigungen und Rückstellungen beim IRB

¹ Für die Gesamtheit der Positionen, auf die der IRB angewendet wird, dürfen die nach einem anerkannten internationalen Standard ermittelten Wertberichtigungen und Rückstellungen nur ans harte Kernkapital angerechnet werden, wenn sie zu einem Überschuss nach Artikel 42 Absatz 2 führen.

² Für die Anrechnung ist nur der Überschuss aufgrund von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken nach Artikel 41 Absatz 1 zugrunde zu legen. Zur vereinfachten Berechnung der Anrechnungsbeträge kann das Verfahren für den IRB nach Artikel 473a der Verordnung (EU) 575/2013 vom 26. Juni 2013¹³ angewendet werden, wobei die Prozentsätze nach **Erreuer ! Source du renvoi introuvable.** Artikel 61 Absatz 2 zu verwenden sind.

¹² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/2395, ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 27.

¹³ Vgl. Fussnote zu Art. 58 Abs. 2.

³ Die im harten Kernkapital angerechneten Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken nach Steuern dürfen nicht als Ergänzungskapital angerechnet werden.

Art. 60 Basis des Einzelabschlusses für regulatorische Zwecke

¹ Die anrechenbaren Eigenmittel, die Mindesteigenmittel sowie die Positionen für die Risikoverteilung werden auf Stufe Einzelinstitut aufgrund der statutarischen Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse nach dem 4. Kapitel 1. Abschnitt BankV¹⁴ berechnet.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Bank die anrechenbaren Eigenmittel, die Mindesteigenmittel sowie die Positionen der Risikoverteilung mit Zustimmung der FINMA auf Stufe Einzelabschluss basierend auf einem anerkannten internationalen Standard berechnen.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 61 Anrechnung von Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken nach dem US-GAAP

¹ Stellt eine Bank, die ihre Jahresrechnung nach dem US-GAAP-Standard erstellt, ihre Rechnungslegung auf den Ansatz für erwartete Verluste (*Expected-Loss-Ansatz*, EL-Ansatz) um, so kann die Bank neu erfasste Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken übergangsweise nach Absatz 2 dem harten Kernkapital anrechnen.

² Die Anrechnung reduziert sich linear halbjährlich bis spätestens 2024 oder 2025, abhängig vom Datum der Erstanwendung des EL-Ansatzes. Bei erstmaliger Anwendung im Jahr X können die neuen Wertberichtigungen und Rückstellungen in folgendem Umfang im harten Kernkapital angerechnet werden:

- a. 90 Prozent bis 30. Juni des Jahres X;
- b. 80 Prozent bis 31. Dezember des Jahres X;
- c. 70 Prozent bis 30. Juni des Jahres X+1;
- d. 60 Prozent bis 31. Dezember des Jahres X+1;
- e. 50 Prozent bis 30. Juni des Jahres X+2;
- f. 40 Prozent bis 31. Dezember des Jahres X+2;
- g. 30 Prozent bis 30. Juni des Jahres X+3;
- h. 20 Prozent bis 31. Dezember des Jahres X+3;
- i. 10 Prozent bis 30. Juni des Jahres X+4;
- j. 0 Prozent ab dem 1. Juli des Jahres X+4.

³ Diese Wertberichtigungen und Rückstellungen werden nach dem in den Basler Mindeststandards als dynamischer Ansatz bezeichneten Verfahren¹⁵ und nach Steuern angerechnet. Allfällige mit diesen Wertberichtigungen und Rückstellungen verbundene DTA unterliegen keinem Abzug nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe b ERV.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

«\$\$\$martDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad

Anhörung

¹⁵ "Regulatory treatment of accounting provisions – interim approach and transitional arrangements" publiziert am 29. März 2017, www.bis.org